Integration von behinderten Kindern in Regelkindergärten im Bereich der Samtgemeinde Sickte

Der Landkreis Wolfenbüttel als örtlicher Träger der Jugend- und Sozialhilfe und als Träger des Gesundheitsamtes

und

die Gemeinden Sickte, Dettum, Erkerode, Evessen, Veltheim,
die Ev. Stiftung Neuerkerode und
die Samtgemeinde Sickte

schließen unter Federführung des Landkreises folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die notwendigen Maßnahmen zur gemeinsamen ortsnahen Erziehung, Betreuung und Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Sickte im Sinne des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
Sie trifft darüber hinaus Regelungen zur therapeutischen Versorgung der behinderten Kinder und zur Fortbildung der in den Einrichtungen eingesetzten Fachkräfte.

§ 2
Geltungsbereich und Ziel der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner wollen im Bereich der Samtgemeinde Sickte eine teilstationäre heilpädagogische Förderung behinderter Kinder in gemeinsamen Gruppen mit nichtbehinderten Kindern in Kindertagesstätten ermöglichen.
Zu diesem Zweck ist im Einzugbereich, der das Gebiet der Samtgemeinde Sickte umfasst, zunächst in der Kindertagesstätte der Evangelischen Stiftung Neuerkerode in 38173 Sickte-Neuerkerode eine Integrationsgruppe eingerichtet worden, in der neben nichtbehinderten Kindern jeweils mindestens 2, höchstens aber 4 körperlich, geistig oder seelisch behinderte oder von einer entsprechenden Behinderung bedrohte Kinder im Sinne der §§ 39/40 BSHG und 35 a SGB VIII betreut werden können.

(2) Soweit darüber hinaus Bedarf entsteht, soll es auch anderen Trägern von Kindertagesstätten ermöglicht werden, Integrationsplätze zu schaffen. In diesem Falle ist vorgesehen, die Vereinbarung entsprechend zu erweitern.

(3) Solange die Kapazitäten der Integrationsgruppe der Kindertagesstätte der Ev. Stiftung Neuerkerode zur Bedarfsdeckung ausreichen, verzichten die Vereinbarungspartner und die dieser Vereinbarung gem. § 9 beigetretenen Träger aber grundsätzlich darauf, weitere Integrationsgruppen einzurichten, Einzelintegrationsmaßnahmen durchzuführen oder entsprechende Vorhaben zu fördern.

§ 3
Bedarfsplanung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Bedarf an Integrationskindertagesstättenplätzen im Einvernehmen mit dem gem. § 8 zu bildenden „Arbeitskreis Integration“ fest.

§ 4
Wohnungsnähe, Aufnahme von Kindern

(1) Die in der Integrationseinrichtung betreuten behinderten und nicht behinderten Kinder sollen im Bereich der Samtgemeinde Sickte wohnen. Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet die Trägerin der Integrationskindertagesstätte grundsätzlich eigenverantwortlich.

(2) Wenn der Bedarf der im Bereich der Samtgemeinde Sickte lebenden behinderten Kinder gedeckt ist, soll auch behinderten Kindern aus anderen Bereichen des Landkreises Wolfenbüttel die Möglichkeit zur Aufnahme gegeben werden.

(3) Der „Arbeitskreis Integration“ steht der Integrationskindertagesstätte beratend zur Verfügung. Er soll vor einer Aufnahme von Kindern im Sinne des Abs. 2 gehört werden.

§ 5
Fachberatung und Fortbildung

(1) Die Trägerin der Integrationskindertagesstätte stellt die für das Personal ihrer Einrichtung erforderliche Fachberatung sicher.
Die Beratung wird einschließlich der für die integrative Kindergartenpädagogik erforderlichen Beratung durch von der Evangelischen Stiftung Neuerkerode bereitzustellende Fachkräfte wahrgenommen.

(2) Die Einrichtung verpflichtet sich weiterhin, allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig spezifische Fortbildungsangebote zu unterbreiten und darauf hinzuwirken, dass diese auch in Anspruch genommen werden.

§ 6
Therapeutisches Angebot

Die therapeutische Versorgung soll durch örtlich niedergelassene Therapeuten erfolgen. Alle Therapien werden aufgrund ärztlicher Verordnungen und nach Möglichkeit in den Alltag der Kindergartengruppe integriert durchgeführt. Die ärztlichen Verordnungen sind von den Eltern der betroffenen Kinder beizubringen.

§ 7 [1]
Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Integrationsmaßnahmen für wesentlich körperlich und geistig behinderte oder von einer entsprechenden Behinderung bedrohte Kinder soll im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des örtlichen bzw. überörtlichen Sozialhilfsträgers gem. §

[1] Neu aufgrund der Änderungsvereinbarung mit Wirkung vom 01.08.2002.

39/40 BSHG gegenüber den jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sichergestellt werden.
Die Höhe der zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus den Regelungen der „Verordnung über die Übernahme der Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen“ vom 21.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung.
Evt. anfallende Therapienebenkosten und sonstige Kosten, die dem Einrichtungsträger und beauftragten Dritten entstehen (z.B. Fahrtkosten oder Kosten, die durch Dienstbesprechungen oder Koordinationsabsprachen entstehen), gelten durch die gemäß § 2 Nr. 1 dieser Verordnung zu zahlende Pauschale in Höhe von zur Zeit 343,55 € je betreutem Kind und Monat als abgedeckt. Eine weitere Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

(2) Bezogen auf wesentlich seelisch behinderte oder von einer entsprechenden Behinderung bedrohte Kinder verpflichtet sich der Landkreis in seiner Eigenschaft als örtlicher Jugendhilfeträger, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in analoger Anwendung der vorgenannten Verordnung Einzelfallhilfen gem. § 35 a SGB VIII zu bewilligen.

(3) Um die anzustrebende gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Tageseinrichtungen zu fördern, gewährt das Land Niedersachsen nach § 18 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem BSHG bzw. SGB VIII gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Betreuungsaufwand richtet. Die Höhe der Finanzhilfe ergibt sich aus den Regelungen der „Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG)“ vom 16.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Finanzhilfe setzt eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für die Integrationsgruppe voraus. Der Anspruch entfällt für Zeiträume, in denen in der Gruppe nicht mindestens 2 behinderte, gem. §§ 39/40 BSHG bzw. 35 a SGB VIII geförderte Kinder betreut werden.

(3) Bei einem Fortfall der Leistungen gem. §§ 39,40 BSHG bzw. 35 a SGB VIII mit der Folge, dass weniger als 2 behinderte Kinder in der Integrationseinrichtung betreut werden, erbringt der Landkreis Ausgleichszahlungen in Höhe des der Integrationseinrichtung hierdurch entstehenden Defizits. Sie sind auf maximal 3 Monate pro Kindergartenjahr beschränkt. Diese Regelung gilt nicht, soweit es sich um behinderte Kinder handelt, die nicht im Landkreis Wolfenbüttel wohnen und in die Integrationskindertagesstätte aufgenommen wurden.

§ 8 [1]
Arbeitskreis

(1) Es wird ein „Arbeitskreis Integration“ gebildet, dem angehören:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Arbeit und Soziales
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesundheitsamtes
- die Kindergartenfachberaterin der Stadt Wolfenbüttel
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Sonderkindergarten
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Kindertagesstätte mit einer Einzelintegration

- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter von einem Kind, das behindert oder von einer Behinderung bedroht ist.

Eine einvernehmliche Erweiterung des Arbeitskreises umweitere Mitglieder ist möglich.

(2) Der Arbeitskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Bedarfsplanung
- Beratung der Kriterien für die Aufnahme behinderter Kinder in die Integrationseinrichtung
- Klärung der Rahmenbedingungen für Integrationsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung
- Mitwirkung bei der im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises vorgesehenen Aufstellung und Fortentwicklung
  a.) eines regionalen Konzeptes zur integrativen Erziehung behinderter Kinder in Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Sickte und
  b.) eines Gesamtkonzeptes zur integrativen Erziehung behinderter Kinder in Kindertagesstätten im Bereich des Landkreis Wolfenbüttel.
- Mitwirkung bei einer gemäß § 2 Abs. 2 ggf. erforderlichen Erweiterung dieser Vereinbarung.

§ 9
Beitritt

Andere Träger von Kindertagesstätten aus dem Bereich der Samtgemeinde Sickte können dieser Vereinbarung beitreten.
Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erklären. Er bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragspartner.

§ 10
Kündigung/Austritt

(1) Diese Vereinbarung kann von allen Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel zu erklären. Dieser soll die übrigen Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

(2) Eine Kündigung durch den Landkreis muss gegenüber der Ev. Stiftung Neuerkerode erfolgen. Abs. 1 ist dann entsprechend anzuwenden.

(3) Die der Vereinbarung gem. § 9 beigetretenen Träger können das Vertragsverhältnis durch Erklärung ihres Austrittes beenden. Für den Austritt gilt ebenfalls Abs. 1 entsprechend.

Wolfenbüttel, den 16.08.01

Landkreis Wolfenbüttel	Evangelische Stiftung Neuerkerode
Drake 16.08.01 (Landrat)	i.A. Borchert, 31.07.2001

Gemeinde Sickte

Dieter Lorenz, 31.07.2001

Gemeinde Dettum

Beyer, 31.07.2001

Gemeinde Erkerode

v. Henninges, 31.07.2001

Gemeinde Evessen

Helge Gülle, 08.08.01

Gemeinde Veltheim

v. Veltheim, 31.07.2001

Samtgemeinde Sickte

Wolff, 31.07.2001